

# TAX Information



**Ausgabe 33/2010**

vom 14.12.2010

**Betrugsbekämpfungsgesetz – Neuerungen ab 2011**

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Betrugsbekämpfungsgesetz

In der Tax Information Ausgabe 32/2010 haben wir über die **Haftung der Bauunternehmer** für die Entrichtung von Lohnabgaben durch die von Ihnen beauftragten Subunternehmer berichtet. Diese Gesetzesänderung wurde mittlerweile beschlossen und tritt **mit 1.7.2011 in Kraft**.

Im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes sind weitere Neuerungen vorgesehen:

### Nettolohnvereinbarungsvermutung

Wird ein Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet und die Lohnsteuer nicht ordnungsgemäß abgeführt, ergeben sich für den Arbeitgeber folgende Auswirkungen: Der Nettolohn ist auf einen Bruttolohn hochzurechnen. Von diesem Bruttolohn sind die entsprechenden Abgaben zu berechnen und abzuführen.

Durch die neue Bestimmung verschärft sich die Problematik der Scheinunternehmer. Tritt eine Person gegenüber einem Auftraggeber als Unternehmer auf und stellt sich nachträglich – zB im Falle einer abgabenrechtlichen Prüfung – heraus, dass es sich im konkreten Fall um ein Dienstverhältnis handelt, dann wird der Auftraggeber nachzuweisen haben, dass er sich über die Person des Arbeitnehmers hinreichend informiert hat. Dies kann er dadurch erreichen, dass er sich vom Auftragnehmer zB den Gewerbeschein, dessen Anmeldung zur Sozialversicherung, dessen UID-Nummer, dessen letzte UVA, den letzten SV-Auszug bzw andere Dokumente vorlegen lässt, die die Unternehmereigenschaft des Auftragnehmers belegen.

Können keine entsprechenden Unterlagen beigebracht beigebracht werden, sollte der Auftraggeber überlegen, zumindest einen ordnungsgemäß gemeldeten freien Dienstvertrag abzuschließen und den Auftragnehmer als solchen bei der Sozialversicherung anmelden. Zu beachten ist, dass die Leistungen an einen freien Dienstnehmer, der nach § 4 Abs 4 ASVG versicherungspflichtig ist, in die § 109a – Meldung des Dienstgebers aufzunehmen sind. Der Auftragnehmer entgeht somit nicht der Versteuerung.

### Haftung des Arbeitnehmers für Lohnsteuern

Die neue Bestimmung stellt es ins Ermessen der Behörde, den Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch zu nehmen, wenn er gemeinsam mit dem Arbeitgeber Schwarzlohnzahlungen vereinbart, um sich einen gesetzwidrigen Vorteil zu verschaffen.

Nach den amtlichen Erläuterungen soll diese Bestimmung nur subsidiär angewendet werden, das heißt dann, wenn die Lohnsteuer beim Arbeitgeber – zB infolge eines Insolvenzverfahrens – nicht einbringlich gemacht werden kann.

Das Gesetz legt es in das Ermessen der Behörde, dem Arbeitnehmer die Lohnsteuer direkt vorzuschreiben, wenn der Sachverhalt des vorsätzlichen Zusammenwirkens von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Zwecke der Abgabenverkürzung vorliegt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung wird es dann zweckmäßig sein, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die Lohnsteuer dem Arbeitnehmer vorzuschreiben, wenn diese beim Arbeitgeber nicht lukriert werden kann. Ob dies dann auch billig, das heißt mit den berechtigten Interessen des Arbeitnehmers vereinbar ist, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Maßgeblich wird die Klärung der Vorfrage sein, in welchem Ausmaß das vorsätzliche Zusammenwirken erfolgte.

### **Meldungen nach § 109b – Auslandszahlungen**

Ab 1.1.2011 werden Zahlungen für bestimmte Leistungen (zB Honorare, Provisionen), die ins Ausland geleistet werden, meldepflichtig. Betroffen sind Zahlungen, die an natürliche Personen geleistet werden, und die den Betrag von EUR 100.000,00 (pro Kalenderjahr und Empfänger) übersteigen, wenn keine Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige einbehalten wird, sowie Zahlungen an Körperschaften unter den oben genannten Bedingungen, wenn diese in Niedrigsteuerländern angesiedelt sind. Als Niedrigsteuerländer in diesem Sinne gelten Länder, in denen der Körperschaftsteuersatz erheblich niedriger, das heißt weniger als 15%, ist. Diese Meldungen werden ab 2011 elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres abzugeben sein. Unternehmer, die solche Zahlungen leisten, sollten diese – zur verwaltungstechnischen Vereinfachung – auf ein eigenes (Zwischen)Konto buchen.

### **Steuerzuschlag für Provisionen an nicht genannte Empfänger in Höhe von 25%**

Fallweise werden von Körperschaften Zahlungen geleistet, deren Empfänger nicht genannt werden. Daraus kann ein Steuerausfall entstehen, wenn eine solche Zahlung an eine in Österreich steuerpflichtige Person geleistet wurde, und diese Person die Einnahme nicht ordnungsgemäß versteuert hat. Um dies in Zukunft zu verhindern, wird ab 2011 ein Körperschaftsteuerzuschlag in Höhe von 25% dieser Zahlungen eingehoben. Damit wird eine Zahlung, bei der der Empfänger nicht genannt wird, aus der Sicht der auszahlenden Körperschaft wirtschaftlich einer Ausschüttung an einen Gesellschafter gleichgestellt. Die Sicherungssteuer hat allerdings im Gegensatz zur einer Gewinnausschüttung keine Endbesteuerungswirkung beim Empfänger. Dieser muss – auch wenn er von der Körperschaft nicht genannt wird und die Körperschaft auch die Sicherungssteuer bezahlt – die Zahlungen versteuern. Im Effekt bedeutet das daher bei Nichtnennung des Empfängers aber steuerlichem Vorgehen auf Seite des Empfängers eine nicht unerhebliche Zusatzbesteuerung.

### **Verlängerung der Verjährungsfrist bei Abgabenhinterziehung auf 10 Jahre**

Für hinterzogene Abgaben wird die Verjährungsfrist von bisher sieben auf nunmehr zehn Jahre verlängert. Da sich die Verjährungsfrist durch Maßnahmen der Abgabenbehörden innerhalb der Verjährungsfrist zur Geltendmachung des Abgabenanspruches um ein Jahr verlängert bzw um ein weiteres Jahr verlängert, wenn Maßnahmen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches im letzten Jahr der Verjährungsfrist gesetzt werden, wird bei Abgabenverkürzungen in Zukunft praktisch eine elf- bzw zwölfjährige Verjährungsfrist gelten. Zu beachten ist hier, dass man nunmehr im Zweifelsfall Unterlagen, die einen allfälligen Verdacht der Abgabenverkürzung entkräften können, bis zum Ende der möglichen Verjährungsfrist (also bis zu zwölf Jahre) aufbewahren sollte.

### **Einführung einer Finanzpolizei**

Um Steuersünder effektiver verfolgen zu können, soll eine eigene Finanzpolizei eingerichtet werden. Dazu sollen schon bestehende Einheiten zusammengeführt und um mehrere 100 Mitarbeiter aus der Landesverteidigung, Post und Telekom aufgestockt werden. Unter das gemeinsame Dach der neuen Polizeieinheit soll auch die Soko Glücksspiel, die gerade aufgebaut wird, gestellt werden. Dieser Polizei kommen sehr weitreichende Befugnisse zu. Sie darf Gebäude und Grundstücke betreten, Kraftfahrzeuge anhalten, Personen zur Identitätsleistung

und zu Auskünften auffordern, wenn dies mit den von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften in Zusammenhang steht und der Grund zur Annahme der Verletzung einer Abgabenvorschrift besteht.

Da es praktisch keinen Lebensbereich gibt, der nicht mit einer abgabenrechtlichen Vorschrift in Verbindung steht, handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um eine der umfassendsten Polizeibefugnisse im österreichischen Rechtsbestand.

PS: Wir sind in der Zeit von **27. - 30.12.2010** und von **3. - 7.1.2011** von **8.00 - 12.00 Uhr** für Sie erreichbar.

**TAX Information bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)